Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/14 14Os37/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

StGB §146 B2

Rechtssatz

Daß die bezogene Bank die Einlösung des zur Bezahlung verwendeten Schecks verweigerte, läßt allein noch nicht den Schluß zu, daß der Angeklagte bereits bei Bestellung der Waren mit dieser Möglichkeit ernstlich gerechnet und sich mit ihr abgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 37/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 14 Os 37/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094265

Dokumentnummer

JJR_19950914_OGH0002_0140OS00037_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at